Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 17.05.2021

Antrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Landwirtschaftliche Betriebe bei Investitionen in der Corona-Krise unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

§ 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) erlaubt die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter. Dies umfasst sowohl den Aufwuchs auf Grund und Boden wie auch den dazugehörigen Grund und Boden selbst, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört.

§ 6b EStG erlaubt die bei der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter der gleichen Art zu übertragen. Die Übertragungsfrist beträgt im Regelfall vier Jahre bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. Schon im Jahr 2020 gab es bei vielen Betrieben Schwierigkeiten bei der Übertragung, da Investitionen nicht zeitgerecht wegen der Corona-Pandemie umgesetzt werden konnten. Der Gesetzgeber hat daher gehandelt und die Frist um ein Jahr verlängert. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz gab es eine vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr, § 52 Absatz 14 Satz 4 ff. EStG. Gleichzeitig hat man eingerichtet, dass eine erneute Verlängerung im Verordnungswege durch das Bundesministerium der Finanzen bei Bedarf ermöglicht wurde. Im Gesetz heißt es: "Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannten Fristen für das nach dem 31. Dezember 2020 und längstens vor dem 1. Januar 2022 endende Wirtschaftsjahr um ein Jahr zu verlängern, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3

Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss dieses Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint." (§ 52 Absatz 14 Satz 6 EStG).

Leider hat sich das Bundesministerium der Finanzen bis dato nicht bewegt, um die Verlängerung anzuordnen. Das ist für Land- und Forstwirte besonders misslich, da das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr bereits zum 30.6. endet. Es gilt nun, für die Landwirtschaft Rechtssicherheit zu schaffen. Sachliche Gründe für eine Nichtverlängerung dürfte es nach Ansicht der Fragesteller nicht geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (nach § 52 Absatz 14 Satz 6 EStG) oder einer gesetzlichen Regelung dafür Sorge zu tragen, dass die Frist für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter verlängert wird.

Berlin, den 17. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe haben in der Corona-Krise fortwährend dafür gesorgt, dass die Bevölkerung adäquat versorgt wurde. Die Krise hat allerdings auch dazu geführt, dass bestimmte Investitionen nicht zeitgerecht durchgeführt werden konnten. Diesen Umstand hat die Landwirtschaft nicht zu vertreten. Die Verlängerung der Investitionsmöglichkeiten ist eine sinnvolle Maßnahme für die Landwirtschaft.